



Bericht zum Verfahren zu den materiellen Leistungen und zu der Arbeit der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS)

Unter dem 18. Juni 2012 hat der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich, Bischof Dr. Stephan Ackermann, zusammen mit dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung, Herrn Johannes-Wilhelm Rörig, eine Vereinbarung unterzeichnet, mit der er zusagt, für die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ zu werben und sich für einen verbesserten Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in ihren kirchlichen Strukturen einzusetzen.

Gemäß III Abs. 1 dieser Vereinbarung wird hiermit dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung dieser Bericht zum Verfahren zu den materiellen Leistungen und zu der Arbeit der ZKS übermittelt.

1. Die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS)

Die ZKS ist beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz angesiedelt. Ihr gehören vier Personen an: Zwei Männer und zwei Frauen, die juristischen, theologischen und psychologischen bzw. psychotherapeutischen Sachverstand sowie langjährige Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen als auch mit Tätern besitzen. Die ZKS ist nicht weisungsgebunden und arbeitet unabhängig. Der Vorsitz obliegt einer ehemaligen Staatsanwältin.

Die Mitglieder der ZKS üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Sitzungen fanden zunächst vierzehntägig und dann monatlich statt. Seit September 2012 trifft sich das Gremium jeden zweiten Monat.

2. Antragsverfahren

Die Vorgaben für das Antragsverfahren formuliert das Papier „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) vom 2. März 2011.

- **Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt für materielle Leistungen sind Personen, die geltend machen, als Minderjährige von sexuellem Missbrauch durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich betroffen zu sein.

Das Verfahren behandelt ausschließlich Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, bei denen eine Schmerzensgeld- oder Schadensersatzleistung aufgrund von eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist.

- **Antrag**

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Antragsformulare können über die diözesanen Internetseiten sowie über die Seite www.hilfe-missbrauch.de heruntergeladen werden. Die zuständige Ansprechperson für Hinweise auf sexuellen Missbrauch der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft, die für den Täter oder die Täter zum Zeitpunkt der Tat die kirchliche Verantwortung trug oder der er/ sie angehörte(n), hält entsprechende Antragsformulare bereit. Bei Bedarf leistet sie bei der Antragstellung Hilfe oder benennt eine geeignete Person.

Der Antrag muss – soweit möglich – Angaben enthalten zu Täter, Tatort, Tatzeit, Tathergang und die betroffene Institution sowie die Mitteilung, ob und ggf. in welcher Höhe die betroffene Person bereits eine anderweitige Leistung von Dritten (z. B. dem Täter) bzw. Kostenübernahme erhalten hat. Die Angaben sind notwendig, um eine angemessene Einschätzung des erlittenen Unrechts zu ermöglichen und um zu identifizieren, welche kirchliche Körperschaft das weitere Verfahren verantwortet.

Auf eine mögliche Retraumatisierung durch das Ausfüllen des Antrags wird ausdrücklich hingewiesen. Es wird deshalb dringend empfohlen, die zuständige Ansprechperson, eine vertraute Person oder einen Therapeuten hinzuziehen. Um die Belastung der Antragstellenden zu verringern, können die nötigen Informationen auch durch einen Anwalt oder eine betreuende beraterische Fachkraft weitergegeben werden. Sofern bereits eine schriftliche Darstellung bei der zuständigen Ansprechperson für Hinweise sexuellen Missbrauchs vorliegt, kann hierauf verwiesen werden. Die zuständige Ansprechperson kann diese Schilderung dem Antrag anfügen.

Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides Statt zu erklären. Eine Versicherung an Eides Statt ist nicht erforderlich, wenn eine strafrechtliche Gerichtsentscheidung ergangen ist oder der Sachverhalt von der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft bereits anerkannt wurde (z. B. aufgrund eines Geständnisses des Täters).

Die Angaben im Antrag werden vertraulich behandelt. Diese Vertraulichkeit ist auch bei der weiteren Bearbeitung durch Dritte gewährleistet (z.B. Zentrale Koordinierungsstelle). Die Bearbeitung des Antrags erfordert die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der Auskünfte. Die mit dem Antrag befassten Personen unterliegen der Schweigepflicht.

- **Antragstelle**

Der Antrag ist über die zuständige Ansprechperson für Hinweise auf sexuellen Missbrauch der betroffenen Diözese oder Ordensgemeinschaft einzureichen. Wer dies ist, kann über die diözesanen Internetseiten, über www.hilfe-missbrauch.de oder über die telefonischen Anlaufstellen erfahren werden.

Über die gebührenfreie Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Betroffene sexuellen Missbrauchs ist darüber hinaus seit Beginn des Verfahrens im März 2011 bis Ende des Jahres 2012 ein Informationsgespräch bzw. eine Mailberatung möglich, bei dem die Hotline den Antragsstellenden im Sinne eines Lotsen unterstützt. Weiterhin haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen für die Anliegen der Betroffenen und ihrer Angehörigen ein offenes Ohr und eine besondere Aufmerksamkeit.

- **Plausibilitätsprüfung durch die betroffene kirchliche Körperschaft**

Die betroffene kirchliche Körperschaft führt eine sog. Plausibilitätsprüfung durch, die ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller beinhalten kann. Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, sich bei dem Gespräch von einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

Die Anforderungen an den Nachweis des sexuellen Missbrauchs und seiner Folgen sollen dabei den Zeitablauf und die Beweisnot der Betroffenen, die in vielen Fällen auch auf das Verhalten der Institution selbst zurückzuführen ist, angemessen berücksichtigen. Sofern die betroffene kirchliche Körperschaft den Antrag für plausibel hält, leitet sie die Unterlagen an die ZKS weiter.

- **Empfehlung der ZKS**

Die ZKS prüft so zügig wie möglich, ob die Voraussetzungen für eine materielle Leistung erfüllt sind und spricht eine Empfehlung über die Höhe der Leistung an die betroffene kirchliche Körperschaft aus. Die ZKS prüft anhand des eingereichten Antragformulars und der beigefügten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für eine materielle Leistung erfüllt sind. Sie führt keine weitere Plausibilitätsprüfung durch, sondern geht – nach der durch die betroffene Körperschaft erfolgten Plausibilitätsprüfung – von der Glaubhaftigkeit des Vortrags aus. Die ZKS gibt eine Empfehlung an die betroffene kirchliche Körperschaft.

- **Entscheidung der betroffenen kirchlichen Körperschaft**

Die zuständige kirchliche Körperschaft entscheidet eigenverantwortlich über die Ausgestaltung des Verfahrensabschlusses. Sie orientiert sich bei ihrer Entscheidung an der Empfehlung der ZKS und erläutert ihre Entscheidung den Antragsstellern. Ziel der Erläuterung ist es, das Verfahren und das Ergebnis den Antragstellenden gegenüber möglichst transparent zu machen. Es wird empfohlen, dies - so weit von dem Antragstellenden gewünscht - im persönlichen Kontakt zu tun.

Die materiellen Leistungen werden dezentral, das heißt von den zuständigen Körperschaften direkt erbracht. Sofern der oder die Täter noch belangt werden können, werden sie in Regress genommen.

3. Beurteilungskriterien der ZKS

Die ZKS hat Kriterien für die Beurteilung der Anträge entwickelt, die ihr als eine flexible Richtschnur, nicht als starres Raster für die Empfehlung dienen sollen. Diese Kriterien sind nicht abschließend und werden nicht schematisch angelegt. Denn bei jeder Sachverhaltsbeurteilung der ZKS handelt es sich um eine Einzelfallberatung, die unter Würdigung aller Umstände nach Maßgabe der Schwere und der Folgen der Tat sowie nach den Besonderheiten des Sachverhalts vorgenommen wird.

Als Kriterien werden unter anderem berücksichtigt:

- Frequenz des Missbrauchs,
- Dauer der Deliktserie,
- Anzahl der Täter bzw. Täterinnen,
- Art der Tat („hands-off“- oder „hands-on“-Delikte, Delikte mit Penetration usw.),
- Anwendung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch, Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen bzw. zugefügte Verletzungen durch den sexuellen Missbrauch,
- Art der psychischen und somatischen Langzeit-Beeinträchtigungen,
- Alter des Opfers bei Tatbeginn,
- Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (z.B. Heim, Internat),
- Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich (z.B. Beichte, Messdiener).

Mit ausschließlich körperlichen Misshandlungen ist die ZKS nicht befasst. Die Schwere und die Folgen körperlicher Misshandlungen können jedoch bei der Beurteilung der Gesamtsituation, innerhalb welcher der sexuelle Missbrauch stattfand, Berücksichtigung finden.

Bezüglich der Gewalterfahrungen, die ehemalige Heimkinder machen mussten, wird auf den „Fonds Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ verwiesen, an dem die katholische Kirche sich beteiligt.

4. Materielle Leistung in Anerkennung des Leids

Bei den materiellen Leistungen handelt es sich ausdrücklich nicht um eine „Entschädigung“ oder „Wiedergutmachung“ bzw. um Ersatzleistungen im Sinne eines justizförmigen Verfahrens, sondern um Zahlungen in Anerkennung des Leids, die ohne die Erforderlichkeit und die Anforderungen von umfänglichen Beweisen im Sinne eines gerichtlichen Strengbeweises und unabhängig von eingetretener juristischer Verjährung erfolgen.

Wenn Betroffene sexuellen Missbrauchs eine materielle Leistung in Anerkennung des Leids wünschen, wird unabhängig von einer etwaigen Verjährung eine materielle Leistung bis zu 5.000 € empfohlen. Eine derartige Leistung ist vom Täter persönlich zu erbringen. Subsidiär wird sie von der betroffenen kirchlichen Körperschaft gewährt, sofern der oder die Täter nicht

mehr belangt werden können oder nicht freiwillig leisten.

In besonders schweren Fällen kann aufgrund der Schwere der Tat oder der Schwere der Folgen für die betroffene Person eine andere oder zusätzliche Leistungen erbracht werden. Die Zentrale Koordinierungsstelle berücksichtigt dies bei ihren Empfehlungen.

Zusätzlich zu den materiellen Leistungen, auf die sich die Empfehlung der ZKS bezieht, können Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung freiwillig übernommen werden, d.h. für unmittelbar akute oder künftige Therapien, wenn und soweit die Krankenkassen oder andere Kostenträger diese nicht übernehmen. Die Hilfsangebote umfassen auch seelsorgliche Hilfen für das Opfer und ggfls. Angehörige. Die betroffene Körperschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Kostenübernahme bei Therapien. Heimkinder, die Opfer sexuellen Missbrauchs wurden, können sich diesbezüglich an den Heimkinderfonds wenden.

5. Rechtsweg / Beschwerdeverfahren

Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht gewährt werden. Für die freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Es steht den Antragstellenden frei, über die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Körperschaft, den Antrag mit einer Beschwerdebegründung noch einmal der Zentralen Koordinierungsstelle vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung der Beschwerde wird der Antragsteller unterrichtet.

Bonn, den 9. Oktober 2012